

### 3. Apanagengesetz

vom 21. Juli 1839 (RegBl Nr XXIV, S 197).

Leopold von Gottes Gnaden,  
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

#### § 1.

(1.) Die Apanage<sup>1</sup> des Erbgroßherzogs besteht neben einer standesmäßigen Wohnung, solange er unvermählt ist, in jährlichen Dreißigtausend Gulden,<sup>2</sup> wenn er sich mit Einwilligung des Großherzogs standesmäßig vermählt, in jährlichen Sechzigtausend Gulden.<sup>3</sup>

(2.) Die Wohnung wird auf Staatskosten in baulichem Stande erhalten.<sup>4</sup> Kleinere Ausbesserungen, dergleichen ein Mieter zu übernehmen hat, sowie die Anschaffung und Unterhaltung des Mobiliars, sind von dem Großherzog zu bestreiten.

1. Gleichzeitig mit dem Entwurf des Gesetzes über die Zivilliste, vgl Bem 2 zu Art 1 des Zivilistengesetzes, war im Jahre 1831 den Ständen der Entwurf eines Apanagengesetzes vorgelegt worden, der jedoch wegen der hierbei in mehreren Punkten hervorgetretenen Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Kammern zurückgezogen und erst auf dem Landtag 1839 wieder, in den Grundzügen unverändert, vorgelegt wurde. Das Gesetz geht davon aus, daß die standesgemäße Versorgung der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses dem fürstlichen Patrimonialvermögen obliegt und daher zu denjenigen Lasten gehört, welche nach § 59 Verf gleich der Zivilliste auf dem Ertrag der Domänen haften. Es bestimmt, daß sämtliche Leistungen nicht in Naturalien oder mittels nutznießlicher Ueberlassung von Domänen, sondern in baren Geldsummen, und zwar in vierteljährlichen Raten aus der Staatskasse verabfolgt werden, und nur der Witwe des Großherzogs, sowie dem Erbgroßherzog und seiner Witwe ist noch weiter eine standesmäßige, auf Staatskosten in baulichem Zustande zu erhaltende Wohnung zugesichert. Die Zuteilung der Apanagen an die zu ihrem Bezug Berechtigten erfolgt nach dem System der individuellen oder persönlichen Apanagierung im Gegensatz zu dem